

Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Ratingen

vom 3. Januar 2023

Satzung	Datum	Fundstelle	in Kraft getreten
vom	03.01.2023	Amtsblatt Ratingen 2023, S. 2	11.01.2023

Präambel

Die Stadt Ratingen ist im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gem. § 1 BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in ihrem Hoheitsgebiet durch die Einsetzung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen und den Erlass dieser Satzung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BGG NRW sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch ihre Beteiligung an kommunalen Entscheidungsprozessen und die Entwicklung einer barrierefreien Stadt Ratingen zu fördern und umzusetzen. Die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben für Menschen mit Behinderungen wird gemäß Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ garantiert.

§ 1 Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderungen

1. Schaffung von Rahmenbedingungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (z.B. in den Bereichen Bauen, Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen, öffentliches Leben).
2. Beratung des Rates und seiner Ausschüsse in Fragen rund um Behinderung, einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
3. Beratung und Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen.
4. Öffentlichkeitsarbeit zu den Problemen von Menschen mit Behinderung.
5. Hinwirken auf den barrierefreien Ausbau bei Objekten öffentlicher und privater Träger und die Kontrolle der Umsetzung.
6. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Führung eines selbstbestimmten Lebens.
7. Beteiligung der Beiratsmitglieder hinsichtlich der Aspekte zur Barrierefreiheit nach dem BGG NRW § 1, Abs. (1) und Abs. (3), § 4 Abs. (1), Abs. (2) und § 7, Abs. (2).

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen setzt sich aus stimmberechtigten sowie aus beratenden Mitgliedern nach Maßgabe der folgenden Absätze zusammen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder

- a) Insgesamt 10 Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter der behinderten Menschen.

Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll dem Ziel entsprechen, dass Menschen mit möglichst unterschiedlichen Behinderungen im Beirat für Menschen mit Behinderungen vertreten sind, wie z.B.:

Vertreter bzw. Vertreterinnen folgender Behinderungsformen und Mobilitätseinschränkungen:

- Sehbehinderung
- Hörbehinderung
- geistige Behinderung
- Mehrfachbehinderung
- Körperbehinderung und chronische Erkrankungen
- psychische Behinderung.

Zudem sollte von den 10 stimmberechtigten Mitgliedern mindestens eine schwerbehinderte Vertreterin/ein schwerbehinderter Vertreter zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Darüber hinaus sollte

- b) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Rat der Stadt Ratingen vertretenen Fraktionen als stimmberechtigtes Mitglied dem Beirat angehören.

Stimmberechtigte Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und einen ständigen Wohnsitz in Ratingen haben.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) Die bzw. der für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Dezernentin bzw. Dezernent sowie zwei von ihr/ihm zu benennende weitere Mitglieder der Verwaltung.
- b) Ein Vertreter/eine Vertreterin der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Ratingen:

- Aktionsgemeinschaft für Behinderte in Ratingen e.V.
 - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Kreisverband Mettmann)
 - Sozialverband VdK (Ortsverband Ratingen)
 - SoVD-Kreisverband Düsseldorf (Ortsverband Ratingen-Angerland)
 - Evangelisches Familienbildungswerk der Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH.
- (4) Die unter § 2 Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Mitglieder werden von der Aktionsgemeinschaft für Behinderte in Ratingen e.V. ausgewählt und dem Rat vorgeschlagen, ebenso die unter § 2 Abs. 3 Buchst. b aufgeführten Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Für jedes ausgewählte Mitglied ist eine Stellvertretung vorzuschlagen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. a dieser Vorschrift und ihre Stellvertretungen müssen dem Personenkreis der Menschen mit Behinderungen angehören.
- (5) Die dem Rat gem. § 2 Abs. 2 Buchst. a und b vorgeschlagenen Mitglieder und die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Ratsfraktionen werden vom Rat bestellt.
- (6) Alle Beteiligten streben an, den Beirat für Menschen mit Behinderungen möglichst gleich mit Frauen und Männern zu besetzen.

§ 3 Vorsitzende/r

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder einer Stellvertretung ist eine Neuwahl in der nächsten Sitzung des Behindertenbeirates vorzunehmen.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Beirat für Menschen mit Behinderungen nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung. Der bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzungen und wird dabei von der Verwaltung unterstützt.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren beauftragte Vertreterinnen bzw. Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates der Stadt Ratingen und seiner Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen und seine Stellungnahmen/Anregungen mündlich zu erläutern.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Ratingen. Der Beirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirats für Menschen mit Behinderungen aus.

Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die vom Rat bestellten Mitglieder des Behindertenbeirates ein. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet der/die vom Bürgermeister Beauftragte der Stadtverwaltung die Sitzung.

§ 5 Nachbesetzung

Scheidet ein von der Aktionsgemeinschaft für Behinderte in Ratingen e.V. entsandtes Mitglied aus, schlägt diese dem Rat schnellstmöglich ein neues Mitglied zur Bestellung vor.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Stadt Ratingen.

§ 7 Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Termine.
- (5) Die Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen finden öffentlich statt, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.
- (6) Der Beirat kann weitere Personen oder Institutionen zu Sachfragen als Gäste zu seinen Sitzungen einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.

- (7) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Rechte und Pflichten des Beirates für Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen an die Verwaltung und den Rat der Stadt Ratingen und seine jeweiligen Gremien zu wenden.
- (2) In Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates für Menschen mit Behinderungen betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Ratingen oder einen seiner Ausschüsse dem Beirat für Menschen mit Behinderungen unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sollen an den öffentlichen Sitzungen teilnehmen. Im Verhinderungsfall haben sie ihre Stellvertretung zu informieren und zur Teilnahme an der Sitzung aufzufordern.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind entsprechend § 30 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Grundsätze des Datenschutzes finden Beachtung.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderungen sind.
- (2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Beirates für Menschen mit Behinderungen vorbereiten.

§ 10 Behinderungsbedingte Bedarfe

- (1) Die Stadt Ratingen übernimmt für die Mitglieder des Behindertenbeirates die Kosten für die barrierefreie Durchführung der Sitzungen, einschließlich der behinderungsbedingt notwendigen Unterstützungsleistungen, soweit diese nicht schon von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.

Ein behinderungsbedingter Bedarf an Unterstützungsleistungen für Mitglieder des Behindertenbeirates ist in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung der Verwaltung anzuzeigen. Die im Zusammenhang mit den Unterstützungsleistungen entstandenen Aufwendungen werden nach

der Sitzung, unter Nachweis der entstandenen Kosten in Form von Rechnungen, Quittungen, etc. erstattet.

Der Nachteilsausgleich umfasst insbesondere im Einzelfall erforderliche Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen oder Kommunikationshilfen, soweit diese für eine gleichberechtigte Teilnahme an den Sitzungen notwendig sind. Die Entscheidung über die entsprechenden Anträge trifft die Verwaltung.

- (2) Schriftliche Dokumente werden, soweit technisch möglich, barrierefrei und zusätzlich in leichter Sprache zur Verfügung gestellt.
- (3) Die zum Ausgleich der Behinderung eines Beiratsmitglieds erforderlichen Assistenzen und Hilfsmittel, z.B. Assistenzhunde oder eine persönliche Assistenz, haben ein uneingeschränktes Zugangsrecht zu allen Sitzungen. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 gelten auch für die persönlichen Assistenzen.

§ 11 Entschädigung

Die Tätigkeit im Beirat für Menschen mit Behinderungen gilt als ehrenamtlich im Sinne des § 28 GO NRW. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 05. Mai 2014 in Verbindung mit der Hauptsatzung vom 18. Juni 1999 der Stadt Ratingen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.